

Heinz Rüfenacht
Urs Saxer
Thomas Tobler

Ausgabe für Lehrpersonen

Brennpunkt **Wirtschaft und Gesellschaft**



Digitale Lösungen und Begleitmaterialien

Ihr persönlicher Lizenzschlüssel für die PDF-Datei des Lehrmittels:

Lizenzschlüssel

Schritt-für-Schritt-Anleitung

- 1 Öffnen Sie das Bookshelf unter: www.bookshelf.verlagskv.ch
- 2 Registrieren Sie sich unter **Neu hier?** oder loggen Sie sich mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort ein.
- 3 Geben Sie unter **Medien hinzufügen** den Lizenzschlüssel ein und klicken Sie auf **Senden**.
- 4 Klicken Sie in **My Bookshelf** neben dem gewünschten Buchcover auf **Öffnen**, um zur Downloadseite Ihrer digitalen Begleitmaterialien zu gelangen.

Die Lösungen und Kommentare für Lehrpersonen stehen Ihnen nach Eingabe des nebenstehenden Lizenzschlüssels im Bookshelf zur Verfügung.

Die PDF-Datei steht Ihnen nach Aktivierung des Lizenzschlüssels 36 Monate lang zur Verfügung.

Support-Hotline: Unsere Mitarbeitenden sind gerne für Sie da.
Telefon: +4144 283 45 21. E-Mail: support@verlagskv.ch

Rechtlicher Hinweis: Es gelten unsere Vertrags- und Nutzungsbedingungen.
Eine Weitergabe der digitalen Begleitmaterialien ist nicht gestattet.

Dr. Urs Saxer ist Wirtschaftslehrer an der Kantonsschule Schaffhausen
und Brückendozent am Institut für Wirtschaftspädagogik (IWP) der Universität St. Gallen.
Thomas Tobler, mag. oec., ist Wirtschaftslehrer und Rektor an der Kantonsschule Stadelhofen.
Heinz Rüfenacht, lic. oec., war bis 2014 Wirtschaftslehrer am Bildungszentrum Wirtschaft
in Weinfelden.

3. Auflage 2019

ISBN 978-3-286-34833-2

© Verlag SKV AG, Zürich
www.verlagskv.ch

Alle Rechte vorbehalten.
Ohne Genehmigung des Verlages
ist es nicht gestattet,
das Buch oder Teile daraus
in irgendeiner Form zu reproduzieren.

Lektorat: Yvonne Vafi-Obrist
Illustrationen: IvoGraphics GmbH
Umschlag: Brandl & Schärer AG

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Rückmeldungen?
Wir nehmen diese gerne per E-Mail an feedback@verlagskv.ch entgegen.

Vorwort

Seit dem Schuljahr 2012/2013 ist die Bildungsverordnung 2012 gesamtschweizerisch umgesetzt. Für die schulische Ausbildung im Bereich Wirtschaft bleibt der Lernbereich «Wirtschaft und Gesellschaft» im Wesentlichen wie bisher bestehen. Die standardisierten Leistungsziele werden schweizweit im gleichen Semester erreicht, womit die zeitliche Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Kapitel vorgegeben ist. Grundsätzlich sind die Inhalte des Lehrmittels auf die Leistungsziele des E-Profiles der Bildungsverordnung für die kaufmännische Grundbildung 2012 ausgerichtet. Für das B-Profil ist das Lehrmittel ebenfalls geeignet, bestehen doch von den Inhalten her zwischen den beiden Profilen keine grossen Unterschiede. Auch im M-Profil kann in den ersten zwei Lehrjahren mit dem vorliegenden Lehrmittel gearbeitet werden. Für den Einsatz in den verschiedenen Profilen verweisen wir auf die Ausführungen auf unserer Website www.brennpunkt-wug.ch. Dort sind auch die entsprechenden Leistungszielkataloge abrufbar.

Mit Ausnahme des Bereichs «Rechnungswesen» (finanzwirtschaftliche Zusammenhänge) werden alle Inhalte des Unterrichtsbereichs «Wirtschaft und Gesellschaft» durch dieses Lehrmittel abgedeckt. Im Bereich «Finanzwirtschaftliche Zusammenhänge» scheint uns der bisherige Disziplinenansatz nach wie vor zielführender zu sein, um die grundlegenden buchhalterischen Fähigkeiten mit den Lernenden nachhaltig einüben zu können.

Theorie

Im blau markierten Theorieteil werden Wissensgrundlagen, Begriffe und Zusammenhänge verständlich erklärt. Dabei helfen viele grafische Darstellungen und Strukturen, die komplexen Zusammenhänge besser zu verstehen. Als Abschluss jedes Kapitels sind Lernziele und Begriffe aufgeführt. Damit können die Lernenden insbesondere vor Prüfungen das eigene Wissen kontrollieren.

Die Lehrerausgabe enthält den Inhalt der Schülerausgabe. Hinweise für Lehrpersonen, Tafelbilder sowie Lösungsvorschläge zu den Übungen und Aufgaben stehen Ihnen digital zur Verfügung, nach Eingabe des Lizenzschlüssels.

Die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Themen aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht und Volkswirtschaft sowie ökologischer Fragestellungen werden anhand des auf der Ordnerinnenseite abgebildeten **Gesamtmodells** transparent gemacht. Dieses Modell kann bei Bedarf immer wieder zur Veranschaulichung von Zusammenhängen herangezogen werden. Im vorliegenden Band 2 gibt es an verschiedenen Stellen Bezugspunkte zum Gesamtmodell: Speziell natürlich der erweiterte Wirtschaftskreislauf im entsprechenden Kapitel, aber auch bei den Ausführungen zum sozialen Ausgleich (Kapitel 4) oder zu den Themen im Bereich «Ökologie-Energie» im Kapitel 31.

Übungen

Mit den grün markierten Übungen können die Lernenden die neuen Wissensstrukturen und Begriffe anhand von eindeutigen Fragestellungen vertiefen und einüben. Alle Übungen können direkt im Ordner gelöst werden.

Die Lösungen zu den Übungen sind zusätzlich zur Printausgabe auf der Website www.brennpunkt-wug.ch verfügbar. Über den e-desk kann die Lehrperson einer Klasse bei Bedarf auch die Kurzversionen der Lösungen ausdrucken oder digital zur Verfügung stellen.

Aufgaben

Die rot gekennzeichneten Aufgaben dienen als Einführungsbeispiele oder Anwendungsmöglichkeiten für die Arbeit im Unterricht. Damit sollen bei den Lernenden Denkprozesse und Diskussionen angeregt werden. Viele Aufgaben eignen sich sowohl für Individual- als auch für Paar- und Gruppenarbeiten. Die Antworten zu den Fragestellungen aus dem Aufgabenteil können direkt im Ordner gelöst werden. Über den e-desk kann die Lehrperson bei Bedarf die Lösungen ausdrucken oder digital zur Verfügung stellen.

Der Ordner im Querformat – integrierte Heftführung

Die Gestaltung des Ordners im Querformat ermöglicht eine integrierte Heftführung. Wandtafelbilder und Notizen aus dem Unterricht können direkt beim entsprechenden Text auf der freien unteren Seite eingetragen werden. Die Lernenden benötigen somit kein zusätzliches Heft. Weiteres im Unterricht verteiltes und behandeltes Material kann im Ordner im entsprechenden Kapitel am richtigen Ort abgelegt werden.

Zusätzlich zum breiten Gesamtordner wird ein kleinerer Semesterordner angeboten. Die Lernenden können dadurch in der Schule mit einem schmaleren «Unterrichtsordner» arbeiten und haben zu Hause den breiteren Gesamtordner.

Als Ergänzung zur Printversion werden auf der Website www.brennpunkt-wug.ch Materialien in digitaler Form bereitgestellt.

www.brennpunkt-wug.ch → e-desk



Der e-desk – ein virtueller Arbeitsplatz – ist ein Online-Angebot für Lehrpersonen und Lernende.

Das gesamte Lehrmittel kann im e-desk als e-book in digitaler Form angesehen werden. Die Übungen und Aufgaben sind einzeln als PDF-Dateien sowohl in der Schülerversion als auch in der Lehrerversion mit eingedruckten Lösungen vorhanden.

Ebenso sind die vielen PPT-Folien und Vorschläge für Tafelbilder sowie weiteres Zusatzmaterial auf der Website verfügbar – die PPT-Folien als offene PowerPoint-Präsentationen. Dadurch können einzelne Folien nach Belieben geändert, ergänzt, animiert und lokal abgespeichert werden.

Der e-desk eignet sich auch zur Unterrichtsvorbereitung, indem das persönliche Unterrichtsmaterial klassenweise organisiert und bereitgestellt werden kann. PPT-Präsentationen, eigene Dateien oder Links können für bestimmte Klassen freigegeben werden.

Dank

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen, die zum guten Gelingen dieses Bandes beigetragen haben; dies sind viele Praktikerinnen und Praktiker, die unsere Kapitel fachlich auf den aktuellen Stand überprüft haben: Christian Jordi für die allgemeine Durchsicht der Rechtskundekapitel, Daniel Kohler für Tipps und Durchsicht von Fragestellungen im Bereich Mietrecht, Daniel Luginbühl und Matthias Baumgartner für Hinweise zu den Kapiteln Bankkredite und Wertpapiere und Martin Rahm für das Fachlektorat des Kapitels Steuerrecht, Bruno Bischof für die Ergänzungen zu den Sozialversicherungen. Erich Marte und Karin Füchter haben mit wertvollen Hinweisen zum Kapitel Versicherungen beigetragen; von Frau Dr. Almut Kirchner von der Prognos AG haben wir Unterlagen und Hinweise zu Ökologie und Energie erhalten.

Ein besonderes Dankeschön geht an das Team vom Verlag SKV. Yvonne Vafi hat als Lektorin wiederum wesentlich zu besseren Formulierungen und Strukturierungen unserer Texte beigetragen. René Schmid, Medienhersteller beim Verlag SKV, hat mit der Umsetzung der Texte, Abbildungen und grafischen Elemente in die vorliegende Form zur schönen Gestaltung dieses Bandes beigetragen.

Zur Aktualisierung der 3. Auflage

Auf den Schuljahresstart 2019/20 hin wurden die Bände 1 und 2 von «Brennpunkt Wirtschaft und Gesellschaft» vollständig aktualisiert.

Im Wesentlichen sind die Inhalte unverändert. Fehler wurden korrigiert, Daten und Zahlen aktualisiert. In einigen Kapiteln wurden einzelne Aufgaben ersetzt. Auch die PPT-Folien wurden aktualisiert, ebenso die Hinweise und Videos in den Zusatzmaterialien des e-desk.

Wir wünschen Ihnen einen interessanten Unterricht mit den angehenden jungen Kaufleuten. Gerne nehmen wir Feedbacks entgegen (info@brennpunkt-wug.ch). Über Rückmeldungen und Anregungen freuen wir uns sehr.

Frühjahr 2019

Urs Saxer, Thomas Tobler, Heinz Rüfenacht

Inhaltsverzeichnis

Band 2

Produktionsfaktor Arbeit

- 15 Personalwesen
- 16 Verträge auf Arbeitsleistung
- 17 Arbeitslosigkeit
- 18 Sozialer Ausgleich
- 19 Versicherungen

Weitere Rechtsvorschriften

- 20 Mietvertrag
- 21 Familienrecht
- 22 Erbrecht
- 23 Steuerrecht
- 24 Rechtsformen

Produktionsfaktor Kapital

- 25 Unternehmungsfinanzierung
- 26 Bankkredite
- 27 Wertpapiere

Übersicht und Einblick in die Volkswirtschaft

- 28 Wirtschaftskreislauf
- 29 Marktwirtschaft
- 30 Preisstabilität
- 31 Ökologische und energiepolitische Herausforderungen

Anhang

- Bildnachweis
- Stichwortverzeichnis

18 Sozialer Ausgleich

Die Schweiz gilt als eines der reichsten Länder der Welt. Für viele Menschen ist es daher schwer vorstellbar, dass es auch bei uns Erscheinungsformen von Armut gibt. Der schweizerische Sozialstaat kennt eine Vielzahl von Instrumenten, die verhindern sollen, dass Menschen in existenzielle Not geraten. Die wichtigsten sind die Sozialversicherungen – z. B. die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Sozialhilfe.

Der soziale Ausgleich kann nur funktionieren, wenn er auch in Zukunft finanzierbar ist. Der Altersaufbau sowie die zahlenmässige Entwicklung der Bevölkerung stellen enorme Herausforderungen an die Ausgestaltung der verschiedenen Sozialversicherungen dar.

Theorie

18.1	Das Gesamtsystem der sozialen Sicherung in der Schweiz	2
18.2	Die öffentliche Sozialhilfe	4
18.3	Das 3-Säulen-Konzept als Grundlage der Sozialversicherungen	6
18.4	Die 1. Säule: die staatliche Vorsorge – AHV/IV/EO	6
18.5	Die 2. Säule: die berufliche Vorsorge (BVG)	10
18.6	Die 3. Säule: die private Vorsorge	12
	Das haben Sie gelernt	14
	Diese Begriffe können Sie erklären	15

Übungen

1	Das Gesamtsystem der sozialen Sicherung	16
2	Soziale Sicherung	17
3	Die 1. Säule: AHV/IV/EL/EO	17
4	Das 3-Säulen-Konzept	18
5	Die 2. Säule: die berufliche Vorsorge	19
6	Die Herausforderungen an AHV und Pensionskassen	19

Aufgaben

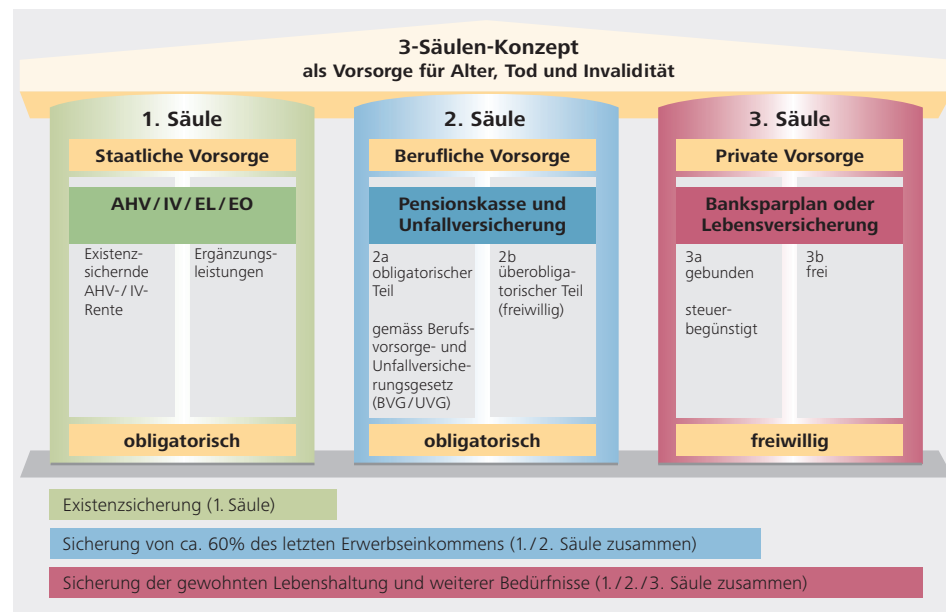
1	Der Gang zur Sozialhilfe	20
2	Lohnprozente für die 1. und 2. Säule	22
3	Finanzierungsproblematik in der 2. Säule	23

18.3 3-Säulen-Konzept: Grundlage der Sozialversicherungen

Das Sozialversicherungssystem der Schweiz besteht aus einer Vielzahl verschiedener Sozialwerke. Jedes dient einem genau definierten Zweck und ist in einem eigenen Bundesgesetz geregelt.

Im Mittelpunkt steht das 3-Säulen-Konzept. Damit ist der dreistufige Schutz gegen die finanziellen Folgen von Alter, Tod und Invalidität gemeint. Die **erste Säule** umfasst die obligatorische, staatlich getragene Vorsorge durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV). Ziel dieser Säule ist die reine Existenzsicherung. Wird dieses Ziel nicht erreicht, unterstützt der Staat die betroffenen Personen mit Ergänzungsleistungen. In der **zweiten Säule** wird diese Sicherung ergänzt um die ebenfalls obligatorische, aber privat getragene Pensionskasse (berufliche Vorsorge). Die zweite Säule soll die reine Existenzsicherung so weit ergänzen, dass nach der Pensionierung etwa 60 % des letzten Erwerbseinkommens abgedeckt werden. Die **dritte Säule** umfasst die private, freiwillige Vorsorge. Sie kann von den Versicherten daher individuell ausgestaltet werden und soll den gewohnten Lebensstandard auch im Alter, bei Invalidität oder nach dem Tod eines Familienangehörigen sicherstellen. Weil der Staat ein Interesse daran hat, dass auch dieser Teil der sozialen Sicherung funktioniert, schafft er in diesem Bereich Steueranreize.

■ Das 3-Säulen-Konzept



18.4 Die 1. Säule: die staatliche Vorsorge – AHV/IV/EO

■ Der versicherte Personenkreis

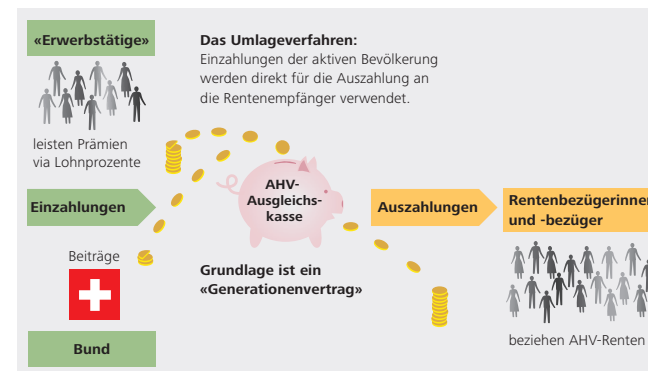
In der AHV sind alle Menschen obligatorisch versichert, die in der Schweiz erwerbstätig sind oder hier wohnen; ebenfalls versichert sind deren Ehegatten und Kinder. Ab dem 1. Januar des Jahres, in dem man 18 Jahre alt wird, sind alle erwerbstätigen Personen beitragspflichtig. Für Nichterwerbstätige (z. B. Studenten) beginnt die Beitragspflicht drei Jahre später. Auch wenn in solchen Fällen nur der Mindestbeitrag bezahlt werden muss, ist es dennoch wichtig, dies nicht zu versäumen. Fehlende Beitragsjahre führen später zu Rentenkürzungen und können nicht mehr nachgezahlt werden.

Leistungsbezüger der AHV sind Witwen, Waisen (die sich noch in der Ausbildung befinden) sowie Frauen ab dem 64. und Männer ab dem 65. Altersjahr. Die Leistungen sind relativ tief festgesetzt. Eine alleinstehende Person erhält derzeit im besten Fall CHF 2370.– pro Monat (Stand 1. 1. 2019); ein Ehepaar 150 % der Maximalrente für Alleinstehende (und nicht etwa den doppelten Betrag).

■ Finanzierung nach dem Umlageverfahren

Die AHV (wie auch die Invalidenversicherung [IV] und die Arbeitslosen- und Unfallversicherung) funktioniert nach dem **Umlageverfahren**. Danach werden die eingenommenen Beiträge direkt zur Deckung der aktuellen Versicherungsleistungen (Renten) verwendet. Weil aber Einnahmen und Leistungen der AHV unabhängig voneinander festgelegt werden, entsprechen sie sich nie genau. Die Differenzen zwischen Einnahmen und Leistungen werden in einem Ausgleichsfonds aufgefangen.

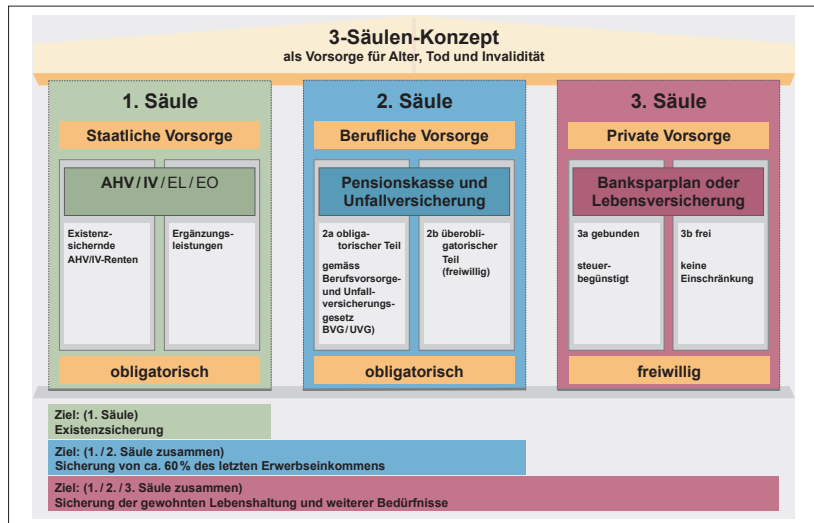
Die Finanzierung der AHV basiert damit auf einem **Generationenvertrag**. Darunter verstehen wir das Finanzierungssystem, wonach die aktive, d. h. berufstätige, Generation für die Existenzsicherung der älteren Generation sowie von Witwen und Waisen aufkommen soll. Die jetzt aktive, zahlende Bevölkerung muss sich darauf verlassen, dass spätere Generationen dereinst ihre Renten finanzieren.



Obwohl es sich bei der AHV um eine staatliche Versicherung handelt, gibt es nicht «eine einzige Versicherungsgesellschaft». Die Beiträge der Versicherten verteilen sich auf 80 sogenannte **Ausgleichskassen**. Sie werden getragen von Verbänden und den Kantonen sowie von zwei Kassen des Bundes.

Hinweis für Lehrpersonen

▼ PPT-Folie: Folie 6 (animiert)



Hinweis für Lehrpersonen

▼ PPT-Folie: Folie 9

Beginn der Beitragspflicht (AHV-Infoblatt)

Beitragspflicht

1 Wann beginnt die Beitragspflicht?

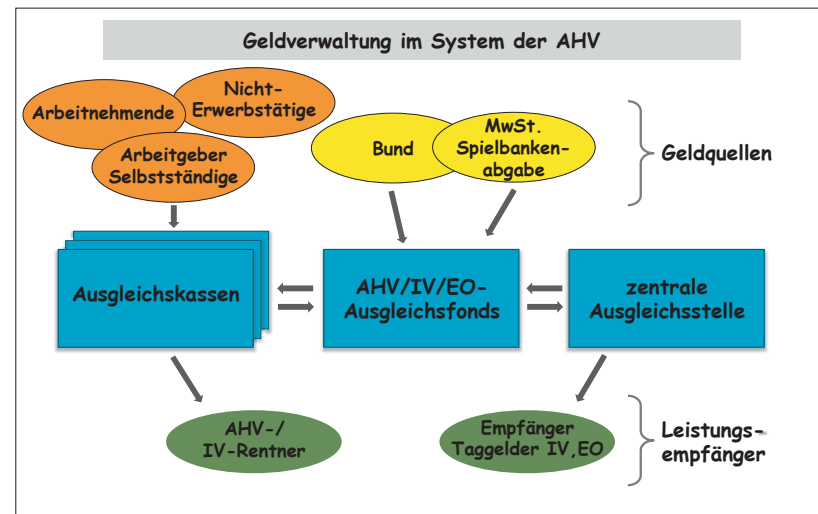
Erwerbstätige Personen sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig.

Beispiel: Eine Erwerbstätige, die am 15. August 2019 17 Jahre alt wird, muss ab dem 1. Januar 2020 Lohnbeiträge bezahlen.

Jahrgang	Kalenderjahr			
	2019	2020	2021	2022
2001	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2002	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2003	frei	frei	pflichtig	pflichtig
2004	frei	frei	frei	pflichtig

Quelle: AHV-Merkblatt 2.01 (Stand 1.1.2019)

▼ PPT-Folie/Tafelbild: Folie 10



■ Beitragsleistungen über Lohnprozente

Die AHV-Versicherungsprämie beträgt (zusammen mit den Beiträgen für die IV und die EO) 10,25 % des Bruttolohnes und wird je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen (je 5,125 %). Die Abrechnung wird vom Arbeitgeber vorgenommen, indem bei der monatlichen Lohnauszahlung «automatisch» der AHV-Beitrag abgezogen wird. Der ausbezahlte Lohn der Arbeitnehmenden (= Nettolohn) ist deshalb bereits um den AHV-Beitrag reduziert.

An diesem Finanzierungssystem zeigt sich auch der Solidaritätsgedanke der AHV. Ein beachtlicher **Umverteilungseffekt** ergibt sich nämlich dadurch, dass bei der Finanzierung allen Arbeitnehmenden der gleiche Prozentsatz vom Lohn abgezogen wird, während später bei der Auszahlung die Renten nach oben begrenzt sind. Dies bedeutet, dass jemand, der von seinem Einkommen von CHF 250 000.– jährlich 10,25 % (= CHF 25 625.–) abliefern, die gleiche Maximalrente erhält wie jemand, der jährlich «nur» CHF 12 812.50 (10,25 % von CHF 125 000.–) zur Finanzierung beigesteuert hat.

Die AHV wird nicht vollständig über Lohnprozente finanziert. Im Jahr 2017 stammten rund 70 % der Gesamteinnahmen der AHV aus Beiträgen der Versicherten (Arbeitnehmer und Arbeitgeber). Rund 20 % wurden vom Bund beigesteuert, der Rest über das Mehrwertsteuerprozent und Erträge der Spielbankensteuer.

■ Betriebsrechnung der AHV 2015–2017 (in Mio. Franken)

	2015	2016	2017
Total Einnahmen	41 177	42 969	44 379
Beiträge der Versicherten	30 415	30 826	31 143
Beiträge öffentliche Hand (Bund und MWST)	10 737	10 896	11 105
Übrige Einnahmen (z. B. Kapitalerträge)	25	1 211	2 131
Total Ausgaben	41 735	42 530	43 292
Sozialleistungen	41 533	42 326	43 082
Verwaltungskosten	202	204	210
Betriebsergebnis des Sozialwerkes (E-A)	-558	438	1087

Quelle: www.bsv.admin.ch

■ Invalidenversicherung (IV), Ergänzungsleistungen (EL) und Erwerbsersatzordnung (EO)

Die **Invalidenversicherung** ist sehr eng verknüpft mit der AHV. Anspruchsberechtigt sind Personen, die wegen eines psychischen oder physischen Gesundheitsschadens eventuell für immer oder mindestens für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Allerdings gilt der Grundsatz «Eingliederung kommt vor Rente», d. h., es werden von der IV Massnahmen abgeklärt und finanziert, die eine Wiedereingliederung der invaliden Person ins Erwerbsleben ermöglichen. Für Personen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung teilweise erwerbsfähig sind, werden auch Teilrenten ausgerichtet.

Falls für AHV-/IV-Bezügerinnen oder -Bezüger die ausbezahlte Rente nicht ausreicht, um die Existenz zu sichern, helfen **Ergänzungsleistungen** zur AHV oder IV, die entsprechenden Lücken zu schliessen. Die dazu notwendigen Mittel werden nicht durch Beiträge beschafft, sondern über Steuereinnahmen finanziert. Für die konkrete Abwicklung sind die Kantone zuständig. Deshalb sind die relevanten Mindesteinkommen auch regional verschieden. Ergänzungsleistungen dürfen aber nicht mit Sozialhilfe oder Fürsorgeleistungen verwechselt werden. Wo AHV- oder IV-Renten die minimalen Lebenskosten nicht zu decken vermögen, besteht ein Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mit der **Erwerbsersatzordnung** wird der Verdienstaufschlag der dienstleistenden Personen in Armee, Zivilschutz oder Zivildienst versichert. Über die Beiträge der EO wird auch die Mutterschaftsentschädigung finanziert. Sie versichert Mütter für den Erwerbsausfall während 14 Wochen nach der Geburt, sofern sie davor erwerbstätig waren.

■ Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Arbeitslosenversicherung ist für alle AHV-versicherten nicht Selbstständigerwerbenden **obligatorisch**. Die Beitragspflicht beginnt – analog zu AHV – ab dem 1. Januar des Jahres, in dem man 18 Jahre alt wird. Die ALV finanziert ihre Leistungen durch Lohnprozente, die je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen und gleich wie die AHV bei jeder Lohnabrechnung geltend gemacht werden. Bis zu einem Jahreseinkommen von CHF 148 200.– beträgt der Satz 2,2 %.

Die Versicherung bezahlt bei Arbeitslosigkeit 70 bis 80 % des versicherten Lohnes in Form von Taggeldern. Diese können **höchstens während zwei Jahren** beansprucht werden. Neben Taggeldern werden auch sogenannte **arbeitsmarktliche Massnahmen** zur besseren Integration in den Arbeitsmarkt (z. B. Kurse, Beschäftigungsprogramme) finanziert. Zuständig dafür sind die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Die ALV vergütet zudem bei schlechter Auftragslage einer Unternehmung **Kurzarbeitsentschädigungen**, bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen, z. B. im Baugewerbe, **Schlechtwetterentschädigungen** oder bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers **Insolvenzentschädigungen** an die Arbeitnehmenden.

■ Herausforderungen an die AHV

Aufgrund des **demografischen Wandels** – der Veränderung der Altersstruktur in unserer Gesellschaft – steht die AHV vor gewaltigen Herausforderungen. Die Lebenserwartung der schweizerischen Bevölkerung hat sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts deutlich erhöht. Während ein Mann 1948 (bei der Einführung der AHV) im Alter von 65 damit rechnen konnte, noch gut 12 Jahre (Frauen 13 Jahre) zu leben, liegt dieser Wert 2010 bei knapp 20 Jahren (bei Frauen 22 Jahre). Zusammen mit dem Geburtenrückgang der letzten Jahrzehnte führte die steigende Lebenserwartung zu einer anhaltenden Überalterung der Bevölkerung.

Der sogenannte **Altersquotient**, damit bezeichnen wir das Verhältnis der Anzahl Personen im Rentenalter (65 Jahre und älter) und der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20- bis 64-Jährige), verschlechtert sich aufgrund der demografischen Entwicklung laufend. Während bei der Einführung der AHV sechseinhalb Beitragszahlende für die Rente einer Person aufkommen mussten, waren dies 2007 noch 3,7 Personen. Gemäss Prognosen sollen im Jahr 2035 gut zwei Beitragszahlende die Rente für eine pensionierte Person finanzieren müssen. Es liegt auf der Hand, dass die AHV diese strukturellen Entwicklungen ohne entsprechende Massnahmen nicht bewältigen kann. Ab welchem Zeitpunkt allerdings die Rentenauszahlungen aufgrund der Einnahmen nicht mehr garantiert werden können, ist nicht genau vorherzusagen.

Grundsätzlich gibt es zwei Ansatzpunkte für eine finanzielle Konsolidierung der AHV: die Einnahmen- und/oder die Ausgabenseite.

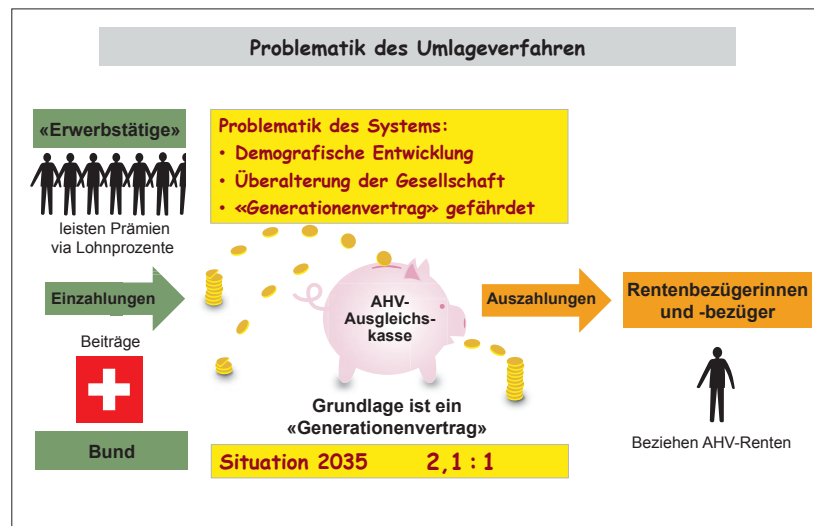
- Auf der **Einnahmenseite** besteht zum einen die Möglichkeit, die **Beiträge der Versicherten**, d. h. die Lohnprozente, zu erhöhen. Zum andern könnten weitere Einnahmequellen erschlossen werden: Gegenwärtig sind dies die **Bundesbeiträge**, das **Mehrwertsteuerprozent** und die Erträge aus der **Spielbankensteuer**.
- Auf der **Ausgabenseite** hat die eine grundsätzliche Möglichkeit, nämlich die **Verminderung der monatlichen Renten**, aus politischen Gründen wahrscheinlich kaum Chancen auf eine Realisierung. Ausführliche Debatten und Lösungsansätze sind deshalb im Bereich der Vor- und Nachteile eines **höheren Renteneintrittsalters** bzw. einer grundsätzlichen **Flexibilisierung der Pensionierung** zu erwarten. Angesichts der heute gegenüber früher deutlich höheren Lebenserwartung im Pensionierungsalter werden sich Lösungsansätze für eine Konsolidierung der AHV in diesen Bereichen abzeichnen. Zu welchem Zeitpunkt entsprechende Reformschritte verabschiedet werden können, ist derzeit noch völlig offen.

Hinweis für Lehrpersonen

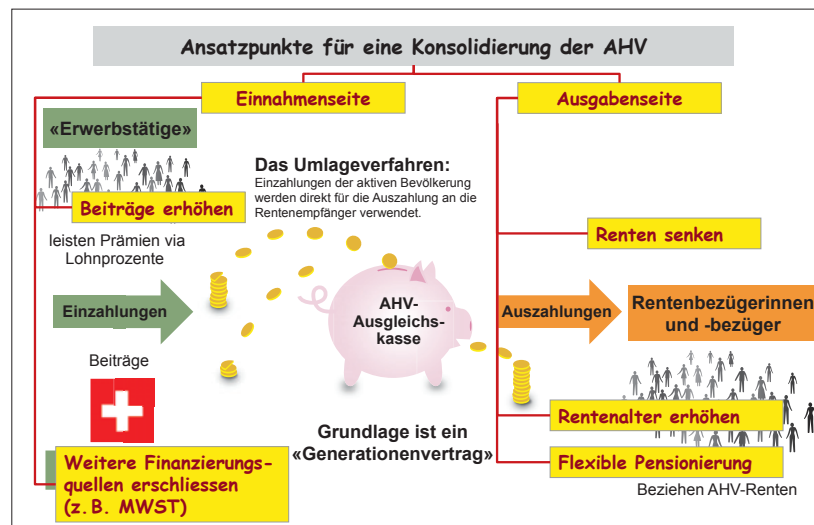
- ▼ PPT-Folie: Folie 11 (Verhältnis Rentner – Beitragszahlende)

Hinweis für Lehrpersonen

- ▼ PPT-Folie: Folien 12/13 (animiert)



- ▼ PPT-Folie: Folie 14 (animiert)



18.5 Die 2. Säule: die berufliche Vorsorge (BVG)

■ Grundlagen und versicherter Personenkreis

Die berufliche Vorsorge ist seit 1985 obligatorisch. Die Unternehmungen sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmenden bei einer Pensionskasse zu versichern. Der Bund legt im **Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)** einen Mindeststandard fest, der für alle Pensionskassen gilt. Viele Kassen erbringen allerdings Leistungen, die über dem gesetzlichen Minimum liegen. Dies macht es manchmal für die Versicherten schwierig, ihre Rentenansprüche zu jedem Zeitpunkt genau zu kennen; insbesondere dann, wenn jemand sehr häufig den Arbeitgeber wechselt oder wenn starke Lohnschwankungen vorliegen.

Der Eintritt in eine Pensionskasse beginnt für nicht Selbstständigerwerbende wie bei der AHV am 1. Januar desjenigen Jahres, in dem man 18 Jahre alt wird. Junge Arbeitnehmende sind bis zum 25. Altersjahr nur gegen das Todesfall- bzw. Invaliditätsrisiko bei ihrer Pensionskasse versichert; die Beitragszahlungen für die Altersvorsorge beginnen erst ab Alter 25.

Für Selbstständigerwerbende besteht nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur beruflichen Vorsorge. Für diese Bevölkerungsgruppe wurden deshalb die Vorsorgemöglichkeiten im Bereich der 3. Säule grosszügiger ausgestaltet.

Die Leistungen der Pensionskassen umfassen – analog wie in der AHV – Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten. Zusätzlich können Versicherte ihre Ansprüche auf Vorsorgeleistungen verpfänden oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung vorbeziehen, um damit Wohneigentum für den eigenen Bedarf erwerben zu können.

■ Koordinierter Lohn als Versicherungsgrundlage

Die berufliche Vorsorge wird über monatliche Lohnabzüge finanziert. Der Arbeitgeberbeitrag muss dabei mindestens gleich gross sein wie die Beiträge der Arbeitnehmenden.

Weil bei sehr geringen Einkommen die Leistungen der AHV bereits ausreichen, um die Zielgrösse, das «gewohnte Einkommen», sicherzustellen, wird die berufliche Vorsorge mit der AHV abgestimmt (koordiniert). Ein gewisser «Basisbetrag», der **Koordinationsbetrag** von CHF 24 885.– (Stand 2019), wird daher in der zweiten Säule nicht versichert.

Der AHV-Bruttolohn abzüglich Koordinationsbetrag ergibt den **koordinierten Lohn**: Das ist der für das BVG beitragspflichtige Lohn. So beträgt beispielsweise der im BVG versicherte Lohn bei einem AHV-Lohn von CHF 50 000.– «nur» CHF 25 115. Die **Eintrittsschwelle** in die gesetzliche BVG-Versicherungspflicht liegt bei CHF 21 330.–. Ab dieser Eintrittsschwelle gilt (bis zum Betrag von CHF 28 440.–) ein minimaler koordinierter Lohn von CHF 3 555.–. Am andern Ende der Skala liegt die Obergrenze des koordinierten Lohnes bei CHF 60 435.–. Die Pensionskassen können allerdings in ihren Reglementen über die gesetzlichen Grenzwerte hinausgehen und ihre Versicherten «überobligatorisch» mit mehr als CHF 60 435.– versichern.

■ Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge (ab 1. 1. 2019)

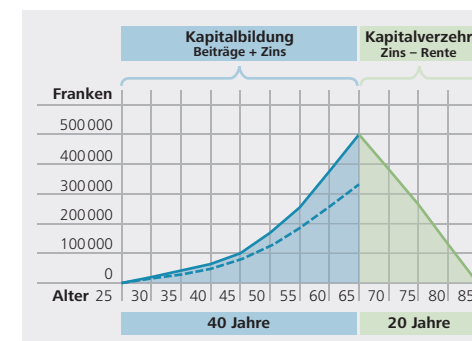
Lohnbeispiele: AHV-Bruttolohn in CHF		21 330.–	28 440.–	50 000.–	85 320.–	100 000.–
Koordinationsbeitrag	BVG-Eintrittsschwelle		24 885.–	24 885.–	24 885.–	24 885.–
Versicherter BVG-Lohn		3 555.–	3 555.–	25 115.–	60 435.–	60 435.–
(= koordinierter Lohn)	Minimaler BVG-Lohn				Maximaler BVG-Lohn	

Quelle: www.bsv.admin.ch

Der Koordinationsabzug wie auch das Versicherungsminimum sind politisch umstrittene Grössen. Insbesondere wird kritisiert, dass gerade Menschen mit geringem Einkommen darauf angewiesen wären, ihren Vorsorgeschutz verbessern zu können. Die fehlende Versicherungspflicht für geringe Lohnsummen führt nämlich dazu, dass auch die Arbeitgeber keine Beiträge bezahlen müssen. Weil der Koordinationsabzug pro Arbeitgeber und nicht pro Arbeitnehmer vorgenommen wird, sind besonders Teilzeitarbeitende mit zwei oder mehreren Arbeitsstellen stark betroffen. Auch Ehepaare, die sich die Erwerbs-, Haus- und Erziehungsarbeit partnerschaftlich aufteilen, werden von dieser Lösung benachteiligt. In vielen solchen Fällen arbeiten die beiden Partner nämlich nur teilzeitlich, und wenn bei beiden der volle Koordinationsabzug geltend gemacht wird, reduziert sich entsprechend der gesamte versicherte Lohn.

■ Finanzierung nach dem Kapitaldeckungsverfahren

Die berufliche Vorsorge wird nach dem **Kapitaldeckungsverfahren** finanziert. Jeder Versicherte spart mit seinen Beiträgen und jenen des Arbeitgebers während 40 Jahren seine Rentenansprüche selber an; es wird daher keine Umverteilung vorgenommen. Die modellhafte Darstellung zeigt, dass die letzten zehn Jahre des Berufslebens wegen des Zinseszinses¹ für die Kapitalbildung entscheidend sind. Die Abbildung zeigt einen modellhaften Verlauf von Kapitalbildung und -verzehr. Oft verlaufen die Lebensläufe von Versicherten unterschiedlich, und die Kapitalbildung erfolgt nicht regelmässig. Auch die Lebenserwartung der Rentner ist unterschiedlich. Dies führt dazu, dass die



¹ Unter dem «Zinseszinsseffekt» verstehen wir die zusätzliche Wertsteigerung von angelegtem Kapital dadurch, dass die jährlich gutgeschriebenen Zinsen in den Folgejahren ebenfalls verzinst werden (= Zins vom Zins).

Pensionskasse Renten manchmal länger als 20 Jahre auszahlen muss, andere dagegen weniger lang. Bei einer grossen Zahl von Versicherten kann man mithilfe der Versicherungsmathematik die durchschnittliche Lebenserwartung zuverlässig vorhersagen.

Die berufliche Vorsorge wird über die Unternehmungen abgewickelt. Eine Unternehmung kann für die Pensionskasse ihrer Angestellten eine **firmeneigene Stiftung** gründen. Sie kann sich aber auch einer sogenannten **Sammelstiftung**, das sind Pensionskassen von grossen Versicherungsgesellschaften wie z. B. AXA Winterthur oder Swisslife, anschliessen. Diese Variante eignet sich speziell für kleinere und mittlere Unternehmungen. Bei Staatsbetrieben, Bund und Kantonen sind die Pensionskassen meistens als Einrichtungen des öffentlichen Rechts organisiert. Alle Unternehmungen der beruflichen Vorsorge unterliegen einer speziellen öffentlichen Aufsicht durch das Bundesamt für Sozialversicherungen und die Kantone.

Wechselt eine Person ihren Arbeitsplatz, so muss sie auch die Pensionskasse wechseln. Die **Freizügigkeitsleistung**, so bezeichnen wir das angesammelte Sparguthaben (alle bisher einbezahlten Beiträge sowie den Zins), wird an die neue Pensionskasse überwiesen. Über die Freizügigkeitsleistung kann man nicht frei verfügen. Die bisherige Kasse ist gesetzlich verpflichtet, die Freizügigkeitsleistung an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers einzuzahlen. Manchmal ist es sogar notwendig, dass dort zusätzliche Einzahlungen getätigt werden, um den gewohnten Versicherungsschutz weiterhin zu erhalten. Dies ist auf die von Unternehmung zu Unternehmung unterschiedlich ausgestalteten Pensionskassenreglemente zurückzuführen. Nur wenn jemand eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder die Schweiz endgültig verlässt, ist es möglich, dass die Austrittsleistung bar bezogen werden kann.

■ Die Herausforderungen an die berufliche Vorsorge

Vordergründig könnte man meinen, dass die berufliche Vorsorge problemlos funktionieren müsste. Aufgrund des Kapitaldeckungsverfahrens spart jede Rentnerin, jeder Rentner die Altersrenten selber an; somit sollte die demografische Entwicklung keinen Einfluss auf die finanzielle Lage einer Pensionskasse haben. Leider stimmt dieser Eindruck nicht. Die Einrichtungen der zweiten Säule sehen sich durch die höhere Lebenserwartung der Rentnergeneration sowie die tiefen Erträge auf dem langfristig angelegten Kapital vor grossen Herausforderungen.

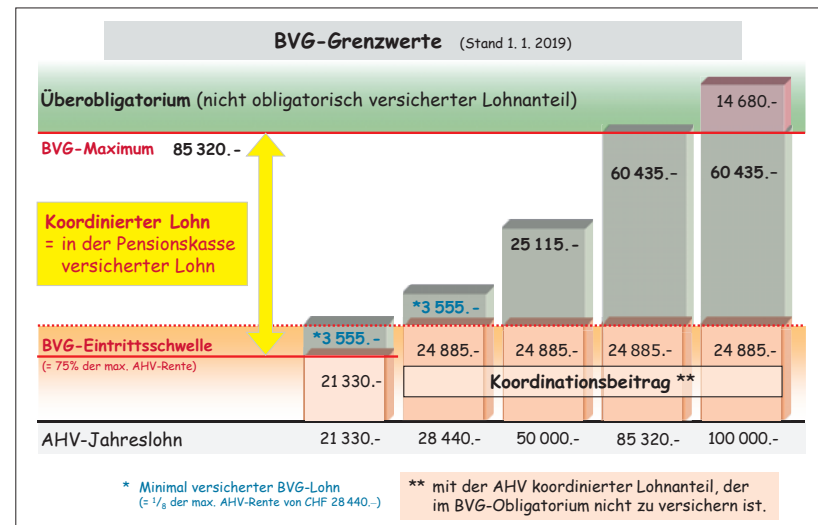
■ Eine zentrale Grösse zur Beurteilung der finanziellen Situation einer Pensionskasse ist der **Deckungsgrad**. Er bezeichnet das Verhältnis des vorhandenen Vorsorgevermögens zu den Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung. Der Deckungsgrad sollte mindestens 100 % betragen, idealerweise liegt er darüber. Erreicht eine Kasse einen Wert unter 100 %, sprechen wir von einer **Unterdeckung**. Liegt eine solche vor, müssen die Organe Sanierungsmassnahmen ergreifen, um die Unterdeckung (innerhalb einer Frist von fünf bis sieben Jahren) zu beheben.

Hinweis für Lehrpersonen

▼ PPT-Folie: Folie 16 (animiert)

Abbildung «Das Kapitaldeckungsverfahren»

▼ PPT-Folie/Tafelbild: Folien 17/18 (animiert)



▼ Hinweis für Lehrpersonen:

Im BVG gelten folgende Grenzbeträge:

- **Koordinationsbetrag**
= 87,5 % der maximalen jährlichen AHV-Altersrente
- **Eintrittsschwelle**
= 75 % der maximalen jährlichen AHV-Altersrente
- **Minimaler koordinierter Lohn**
= 1/8 der maximalen jährlichen AHV-Altersrente
- **Maximaler koordinierter Lohn**
= 300 % der maximalen jährlichen AHV-Altersrente

Weil die Pensionskassen einen grossen Teil ihres Vermögens in Wertpapieren angelegt haben, hat die Entwicklung an den Börsen einen grossen Einfluss auf den Deckungsgrad. Durch die Börsenkrise und die schlechte Wirtschaftsentwicklung ab Ende 2000 und insbesondere nochmals 2008 (ausgelöst durch eine Immobilien- und Bankenkrise in den USA) gerieten viele Kassen in eine Unterdeckung, aus der sie sich in den letzten Jahren durch die bessere Börsen- und Wirtschaftsentwicklung wieder einigermaßen erholen konnten. Das gegenwärtig tiefe Zinsniveau verunmöglicht es allerdings den Pensionskassen nach wie vor, eine genügend hohe Rendite zu erwirtschaften.

- Mit dem **Mindestzinssatz** wird den Pensionskassen ein Wert vorgegeben, zu dem sie das Sparkapital der Versicherten mindestens zu verzinsen haben. Den Versicherten gibt dies eine «Garantie», dass die Vorsorgeeinrichtung mit ihren Anlagen eine entsprechende Rendite erzielen muss. Der Mindestzinssatz ist eine «politische Grösse», er wird vom Bundesrat festgelegt und alle zwei Jahre überprüft. Dabei muss die Behörde die «Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften» berücksichtigen (Art. 15 Abs. 2 BVG). Der Bundesrat muss also die gegenwärtige Wirtschafts- und Zinsituation sowie die Lage auf den Finanzmärkten in seinen Entscheid miteinbeziehen. Seit Einführung des BVG 1985 lag der Wert bis 2002 bei 4%. Danach wurde der Satz schrittweise auf den heutigen Stand von 1,0% gesenkt (Stand 2018).
- Nach Ansicht vieler Experten ist der **Umwandlungssatz** die kritische Grösse für eine nachhaltige Finanzierung einer Pensionskasse. Mit dem Umwandlungssatz wird die Höhe der jährlichen Rente aus einem gegebenen Altersguthaben abgeleitet. So ergibt sich beispielsweise beim gegenwärtigen Umwandlungssatz von 6,8% aus einem angesparten Guthaben von CHF 100 000.– eine jährliche Rente von CHF 6800.–. Der Umwandlungssatz wird vom Parlament festgelegt und ist damit ebenfalls eine «politische Grösse». Gemäss dem Reformpaket «Altersvorsorge 2020» des Bundesrates sollte der Umwandlungssatz auf 6% gesenkt werden; die Vorlage wurde jedoch vom Volk verworfen.

Analog zur ersten Säule wirkt sich die **demografische Entwicklung** negativ aus. Durch die höhere Lebenserwartung der Rentner nimmt die durchschnittliche Bezugsdauer der Renten zu. Dadurch muss das Alterssparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung für eine längere Zeit reichen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kassen aufgrund des gegenwärtig sehr tiefen Zinsniveaus **ungenügende Renditen** erzielen; dies bedeutet, dass die Alterssparguthaben der Versicherten nicht genügend verzinst werden.

Eine Entspannung der Situation könnte – wiederum analog zur ersten Säule – durch eine Erhöhung des Rentenalters erreicht werden. Dadurch würde sich das Deckungskapital während einer längeren Zeit aufbauen, während die Rentenzahlungen weniger lange finanziert werden müssten.

18.6 Die 3. Säule: die private Vorsorge

Die Vorsorge durch die obligatorischen Säulen 1 und 2 wird ergänzt durch die rein private und freiwillige Vorsorge in der 3. Säule. Mit den privaten Ersparnissen soll eine die 1. und 2. Säule übersteigende Vorsorge aufgebaut werden. Wir unterscheiden dabei zwei Ausprägungen:

- Die **Säule 3a, die gebundene Vorsorge**: Diese ist steuerlich privilegiert, d. h., für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können Abzüge vom steuerbaren Einkommen getätigt werden. Analog zu Auszahlungen der 2. Säule müssen die entsprechenden Beträge beim Bezug allerdings versteuert werden. Die Säule 3a steht nur erwerbstätigen Menschen offen, und auch hier nur bis zu einem gewissen Maximalbetrag. Bei Arbeitnehmenden, die einer Pensionskasse angehören, sind dies 8% vom maximal versicherten Verdienst (Stand 2019: jährlich CHF 6826.–). Für Erwerbstätige, die keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören (Arbeitnehmer mit geringem Einkommen sowie Selbstständigerwerbende), ist der Maximalbetrag fünfmal höher; sie dürfen bis 20% des tatsächlichen Einkommens für diesen Zweck verwenden. Höhere Einzahlungen sind nicht möglich.

«Gebundene Vorsorge» bedeutet, dass man bis fünf Jahre vor der Pensionierung nicht über das Geld verfügen kann. Das Gesetz sieht zwar einige wenige Ausnahmen vor (Auswanderung, Erwerb von Wohneigentum usw.). Weil damit jedoch die Altersvorsorge infrage gestellt wird, sollte ein solcher Schritt gut überlegt sein.

Für die Säule 3a gibt es grundsätzlich zwei Vorsorgeformen: Das Sparen über ein **Vorsorgekonto bei einer Bank** oder eine **Lebensversicherung mit Sparanteil**. Die Vorsorge über eine Bank ist etwas flexibler, weil kein Zwang vorliegt, auch tatsächlich jedes Jahr den gesetzlich vorgesehenen Maximalbetrag einzuzahlen. Bei einer Versicherung wird dagegen zu Beginn ein bestimmter Prämienverlauf festgelegt; ein Abweichen davon ist später kaum möglich. Eine Versicherung bietet dafür neben dem reinen Sparprozess zusätzlich einen Risikoschutz für Invalidität und Tod. Meistens stellen Versicherungslösungen eine Kombination von Todesfallrisikoversicherung, Erwerbsausfallversicherung bei Invalidität und Altersvorsorge dar.

- Die **freie Säule 3b** umfasst Sparformen, bei denen man grundsätzlich nicht gebunden ist, d. h., man kann jederzeit über das Sparguthaben verfügen. Die Grundidee des Sparens in der Säule 3b ist aber nicht das mittelfristige Sparen für beispielsweise eine Reise oder ein Auto, sondern die langfristige Altersvorsorge. Grundsätzlich ist die Vorsorge über die Säule 3b steuerlich nicht privilegiert.

Zur freien Vorsorge zählen – ähnlich wie in der gebundenen Vorsorge – Bankkonten, Anlagen in Wertschriften oder Wohneigentum sowie wiederum Versicherungslösungen.

Hinweis für Lehrpersonen

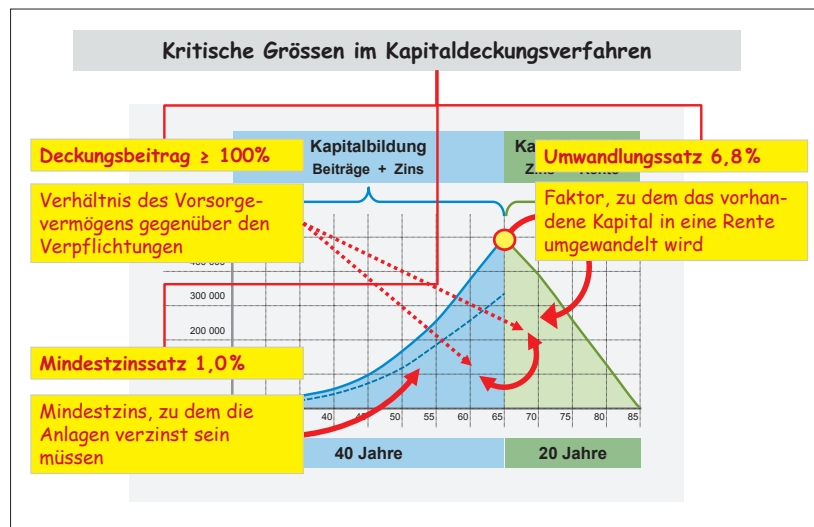
Zur Veranschaulichung kann der «Eco»-Beitrag «Pensionskassen: Vielen droht Unterdeckung» vom 16. 1. 2012 (5:07 Min.) gezeigt werden:

«Schweizer Pensionskassen stehen vor einem grossen Problem: Fast die Hälfte ihrer Vermögenswerte sind in Obligationen angelegt. Doch weil die Zinsen an den Kapitalmärkten anhaltend tief sind, haben sie zunehmend Schwierigkeiten, eine genügende Rendite einzufahren. Damit steigt die Gefahr, dass immer mehr Pensionskassen ihre Rentenversprechen nicht mehr erfüllen können.»

Die Links können via e-desk direkt aktiviert werden:

www.brennpunkt-wug.ch → Kapitel 18 → Dateien Lehrmittel → Zusatzmaterial

▼ PPT-Folie: Folie 19 (animiert)



✓ Diese Begriffe können Sie erklären

- └ Soziale Sicherheit
- └ Soziale Gruppen
- └ Sozialversicherungen
- └ Soziale Integration
- └ Soziale Desintegration
- └ Öffentliche Sozialhilfe
 - └ Subsidiarität
 - └ Bedarfsdeckung
 - └ Angemessenheit
 - └ SKOS-Richtlinien
- └ 3-Säulen-Konzept
- └ AHV
 - └ Umlageverfahren
 - └ Generationenvertrag
 - └ Ausgleichskasse
 - └ Umverteilungseffekt
 - └ Demografischer Wandel
 - └ Altersquotient
- └ IV
- └ EL
- └ EO
- └ ALV
- └ Berufliche Vorsorge (BVG)
 - └ Pensionskasse
 - └ Koordinationsbetrag
 - └ Versicherter BVG-Lohn
 - └ Koordinierter Lohn
 - └ Kapitaldeckungsverfahren
 - └ Freizügigkeitsleistung
 - └ Deckungsgrad
 - └ Unterdeckung
 - └ Mindestzinssatz
 - └ Umwandlungssatz
- └ 3. Säule – private Vorsorge
 - └ Säule 3a
 - └ Gebundene Vorsorge
 - └ Säule 3b

Aufgabe 2 Lohnprozente für die 1. und 2. Säule

Adrian Eblinger erhält Ende Monat von seinem Arbeitgeber die folgende Lohnabrechnung (für die Aufgabe aufbereitet und vereinfacht dargestellt):

Lohnabrechnung			Mai 2019	
Bruttolohn			CHF	5500.00
plus Kinderzulage	1	200.00		200.00
Total Bruttolohn			CHF	5700.00
abzüglich	Ansatz	Basis		
AHV/IV/EO	5,125 %	5500.00	281.90	
ALV	1,100 %	5500.00	60.50	
Pensionskasse	AHV	5500.00		
Koordinationsbetrag		- 2073.75		
beitragspflichtig 7,0 %		3426.25	239.85	
Nichtberufsunfallvers.	1,65 %	5500.00	90.75	CHF 673.00
Nettolohn (= Auszahlung)			CHF	5027.00

Bei der monatlichen Lohnabrechnung erhält der verheiratete Adrian Eblinger zusätzlich zum Bruttolohn gemäss Arbeitsvertrag eine Kinderzulage für seine 4-jährige Tochter Corinne.

Der Beiträge für AHV/IV/EO betragen detailliert:	AHV	8,40 %
	IV	1,40 %
	EO	0,45 %
	Total	10,25 %

Dieser Gesamtsatz von 10,25 % wird hälftig auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt.

Der Beitragssatz für die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV) beträgt (bis zu einer Grenze von CHF 148 200.–) 2,2 % vom massgebenden Lohn. Auch dieser Beitrag wird auf Arbeitnehmende und Arbeitgebende hälftig aufgeteilt.

Der für die Pensionskasse beitragspflichtige Lohn ergibt sich aus AHV-Bruttolohn abzüglich Koordinationsbetrag. Dieser wird normalerweise in einer Lohnabrechnung nicht aufgeführt; hier wird 1/2 des jährlichen Koordinationsbetrags von CHF 24 885.– eingesetzt, um den beitragspflichtigen Lohn (CHF 3426.25) nachzuweisen. Der Beitragssatz variiert nach Alter des Arbeitnehmers. Für diese Aufgabe wird ein Satz von 7 % angenommen; wir gehen davon aus, dass der Arbeitgeber monatlich einen gleich hohen Betrag leistet.

Die Prämie für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (Unfallversicherung für die privaten Aktivitäten von Adrian Eblinger) gehen voll zulasten des Arbeitnehmers.

- a) Berechnen Sie anhand dieses Beispiels, welche Beiträge jährlich der 1. Säule zufließen, d. h. in die AHV-Ausgleichskasse einbezahlt werden (Grundlage: 12 Monatslöhne).

$$\text{Beitrag Arbeitnehmer: } 12 \times 281.90 = 3\,382.80$$

$$\text{Beitrag Arbeitgeber: gleich viel} = 3\,382.80$$

$$\text{Total Einlage in die Ausgleichskasse} = 6\,765.60$$

- b) Die maximale einfache jährliche Altersrente beträgt momentan CHF 28 440.–. Wie viele Personen mit einem gleichen Bruttolohn müssen Beiträge in die AHV-Ausgleichskasse einzahlen, um damit eine maximale Jahresrente finanzieren zu können?

$$\text{Einfache Altersrente} = 28\,440.- \rightarrow 100,0\%$$

$$\text{Beitrag Adrian Eblinger} = 6\,765.60 \rightarrow 23,8\%$$

→ Beitrag einer Person beträgt etwa ein Viertel einer einfachen

Altersrente; damit benötigt es vier Personen.

- c) Für die folgende Berechnung für die 2. Säule machen wir eine sehr starke Vereinfachung. Wir nehmen nämlich an, dass der Lohn – und damit auch die PK-Beiträge – von Adrian Eblinger vom 25. Altersjahr bis zur Pensionierung mit 65 immer gleich bleiben würde.

Berechnen Sie, wie viel Kapital Adrian Eblinger bis zu seiner Pensionierung bei einem Mindestzinssatz von 1 % ansparen könnte. Die Beiträge werden monatlich einbezahlt. Berücksichtigen Sie den Zinseszins, indem Sie einen «Sparrechner» aus dem Internet¹ benutzen.

$$\text{Beitrag Arbeitnehmer:} = 239.85$$

$$\text{Beitrag Arbeitgeber: gleich viel} = 239.85$$

$$\text{Einlage während 40 Jahren, pro Monat} = 479.70$$

$$\text{Kapital inkl. Zinseszins nach 40 Jahren} = 282\,931.50$$

¹ Beispielsweise den «Sparrechner» der Raiffeisenbank auf www.raiffeisen.ch

- d) Berechnen Sie mit den gleichen Beiträgen wie in der Teilaufgabe c), wie viel Kapital sich innert 40 Jahren bei einem Zinssatz von 3% ansparen liesse.

Einlage während 40 Jahren, pro Monat = **479.70**

Kapital inkl. Zinseszins nach 40 Jahren = **441061.10**

- e) In der 2. Säule wird mit dem Umwandlungssatz aus dem Altersguthaben im Pensionierungsalter die jährliche Rente abgeleitet. In Anlehnung an die Berechnung unter Teilaufgabe c) gehen wir davon aus, dass Adrian Eblinger bei seiner Pensionierung über ein Altersguthaben von CHF 300'000.– verfügt. Mit welcher monatlichen Rente könnte er bei seiner Pensionierung rechnen, wenn die Kasse einen Umwandlungssatz von 6,8% anwendet.

Sparguthaben = **300 000.00**

Umwandlungssatz 6,8% = **20 400.00**

Monatliche Rente (: 12) = **1 700.00**

▼ **Hinweis für Lehrpersonen: Sparrechner der Raiffeisenbank**



▼ **Hinweis für Lehrpersonen**

Das Beispiel zu den Aufgaben 2c und 2d ist im Foliensatz enthalten.

Aufgabe 3 Finanzierungsproblematik in der 2. Säule

Die 2. Säule der Altersvorsorge befindet sich in gefährlicher Schieflage. Weil die Menschen länger leben, wird bei der beruflichen Vorsorge immer öfter mehr Geld für Renten ausgegeben als budgetiert. So wird das System nach und nach unterhöhlt. «Eco» vom 13. 12. 2010 zeigt, dass etwas passieren muss – und wie schwierig es ist, eine nachhaltige Lösung zu finden (09:12 Min.).
Quelle: SF Schweizer Fernsehen, «Eco» (Archiv), www.srf.ch

Der Link kann via e-desk direkt aktiviert werden:
www.brennpunkt-wug.ch → Kapitel 18 → Dateien Lehrmittel → Zusatzmaterial

Schauen Sie sich den Beitrag an und beantworten Sie die folgenden Fragen.

- a) Weshalb ist unsere Altersvorsorge gemäss der Aussage des Moderators gefährdet?

Die Zinsen in der Schweiz sind rekordtief (und werden von der SNB weiterhin tief gehalten).

- b) Wie funktioniert die «gewollte Solidarität» im AHV-System?

Arbeitstätige leisten über Lohnabzüge Beiträge, die direkt als Renten an die AHV-Rentner ausbezahlt werden.

→ Umlageverfahren = gewollte Solidarität

- c) Wie wird die Altersvorsorge in der 2. Säule (BVG) finanziert?

Jeder spart seine Beiträge für sich selber an. Das Geld wird von der Pensionskasse am Kapitalmarkt angelegt. Jeder bezieht seine BVG-Rente vom eigenen Konto (→ Kapitaldeckungsverfahren).